

# Stiftungsverordnung

## Zweck der Stiftung

Armenfürsorge und sonstige wohltätige und fürsorgerische Zwecke

## **Begünstigte**

1. Bürger von Bannwil
2. Einwohner/Innen von Bannwil (\*)
3. Institutionen, welche zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner von Bannwil Aufgaben ausführen

**\*) Aufenthaltsdauer mindestens 6 Monate**

## Grundsätze

- Beiträge aus der Friedrich Meyer Stiftung müssen für den Gesuchsteller eine echte Unterstützung bieten, und/oder zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation führen. Der/die Gesuchsteller/in muss persönlich zur Verbesserung der Situation mitwirken/beitragen (Eigenverantwortung). Dadurch können/sollen Beiträge aus der FMS nur einen "Zustupf" sein.
- Eingereichte Gesuche um Beiträge aus der Friedrich Meyer-Stiftung und/oder sonstige Verwendungen sollen mit minimalem Zeitaufwand
  - dem Stiftungszweck entsprechend
  - gerecht (vorurteilslos, alle gleich)
  - vergleichbar (mit bereits behandelten Gesuchen)behandelt werden.
- Das Geld der Stiftung wird entsprechend der **Stiftungsverordnung und den ausgearbeiteten Kriterien** eingesetzt. Gesuche und Anträge, welche nicht **der Verordnung entsprechen**, behandelt der Gemeinderat im Einzelfall und abschliessend.
- Gesuche, **welche der Verordnung entsprechen**, bearbeitet die Verwaltung abschliessend. Der Gemeinderat als Stiftungsaufsicht bestimmt eine Delegation von zwei Personen für die Kontrolle der ausbezahlten Beiträge. Die Kontrolle findet jährlich statt.
- Der Gemeinderat genehmigt **die Verordnung** und ist jederzeit ermächtigt, diese den gegebenen Umständen anzupassen.
- Es werden keine Kosten zur Geltendmachung akzeptiert, die ein Rechnungsdatum tragen, welches mehr **als 15 Monate** zurückliegt

## Definition Stifterzweck

<b>Armenfürsorge</b>	Die Armenfürsorge hat die Aufgabe, den Bedürftigen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen
<b>Fürsorgerische Zwecke</b>	Pflege, Hilfe die man jemandem zuteilwerden lässt
<b>Sonstige wohltätige Zwecke</b>	Hilfsmassnahmen ermöglichen, Gelder für wohltätige Zwecke einsetzen
<b>Wohltätig</b>	Nächstenliebe, menschlich, sozial, liebevoll, hilfreich, grosszügig, gemeinnützig etc.

Aufgrund **der Stiftungsverordnung** Punkte 1 + 2 können unter Beibezug der Kriterien folgenden Einzelpersonen und Familien Beiträge zugesprochen werden:

<b>Beträge für Krankheits-, Unfall- und Gesundheitskosten</b>	<b>Beitragshöhe</b>	<b>Kriterien (schriftliches Gesuch)</b>
<b>Ungedekte Krankheitskosten und Zahnkosten (aller Art)</b>	Ungedekte Kosten pro Fall, exkl. Franchisen (nach Kostenvorschlag)  <b>max. Fr. 8'000.00 pro Jahr**</b>  90% 75% 50% 25% 10% 0%	Schriftlicher Nachweis von Leistungen der Krankenkasse, Unfallversicherung IV, EL, Fürsorge usw.  <b>Einkommensgrenze laut separater Berechnung (steuerbares Einkommen und Vermögen)*</b>  bis Fr. 18'000.00 Fr. 18'001.00 - Fr. 30'000.00 Fr. 30'001.00 - Fr. 40'000.00 Fr. 40'001.00 - Fr. 50'000.00 Fr. 50'001.00 - Fr. 60'000.00 über Fr. 60'001.00
<b>Betreuer eines behinderten Kindes oder einer behinderten Person</b>  Finanzielle Mehraufwendungen und/oder ungedeckte Kosten	max. Fr. 5'000.00 pro Jahr**	Schriftlicher Nachweis von Leistungen der Krankenkasse, Unfallversicherung IV, EL, Fürsorge usw.
<b>Spitex und ähnliche anerkannte Institutionen</b>	<b>Beitragshöhe pro Jahr*</b>	<b>Kriterien (schriftliches Gesuch)</b>
<b>Mahlzeitendienst</b>	max. Fr. 3'000.00*	Schriftlicher Nachweis von Leistungen der Krankenkasse, Unfallversicherung IV, EL, Fürsorge usw.
<b>Fahrdienst</b>	max. Fr. 2'000.00*	
<b>Haushaltshilfe</b>	max. Fr. 5'000.00*	

<b>Betagtenhilfe</b>	<b>Beitragshöhe</b>	<b>Kriterien</b>
<b>Weihnachtsbescherung</b>	Fr. 200.00 pro Person	AHV-Bezüger/Innen (ab Erreichung des ordentlichen AHV-Alters)
<b>Altersausflug (jährlich)</b>	Übernahme sämtlicher Kosten	AHV Rentnerinnen und Rentner (ab Erreichen des ordentlichen AHV-Alters)
<b>Geburtstagsgruss</b> (organisiert vom Gemeinderat)	Pro Jubilar/in max. Fr. 60.00	80 / 85 / 90 Jahre; jährlicher Geburtstagsgruss ab 91 Jahre
<b>Mittagstisch</b>	Pro Person und Anlass Fr. 25.00	AHV Rentnerinnen und Rentner (ab Erreichen des ordentlichen AHV-Alters)
<b>Weihnachtsfeier</b>	Übernahme sämtlicher Kosten	AHV Rentnerinnen und Rentner (ab Erreichen des ordentlichen AHV-Alters)
<b>Jugendarbeit und Jugendunterstützung</b>	<b>Beitragshöhe</b>	<b>Kriterien</b>
<b>Schulabgänger Beitrag</b>	Fr. 300.00 pro Jugendliche/r	Alle Jugendlichen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben
<b>Erstausbildungsabgänger Beitrag</b> (Als Erstausbildung gilt eine Grundausbildung, die über eine oder mehrere Stufen dauert und bis zum Abschluss und Erreichen eines ersten anerkannten Berufsziels verläuft.)	Fr. 1000.00	Nachweis bestandener Erstausbildungsabschluss
<b>Wegentschädigung</b>	Fr. 300.00 pro Schuljahr	Während der obligatorischen Schulzeit; auf Einreichung eines Gesuches
<b>Jugend- u. Familienprävention</b>	max. Fr. 2'000.00 pro Fall	Anerkannte Institutionen; Bewilligung durch Gemeinderat
<b>Geburtsgeld</b>	Fr. 500.00 pro Kind	Alle Begünstigten
<b>Nothelferkurs und Auffrischkurs Nothelfer/CPR-Massage</b>	Volle Kostenübernahme gegen Nachweis	Alle Begünstigten



\* Es zählt die letzte definitive Steuerveranlagung. Zum Einkommen wird ein Vermögensverzehr von 10% hinzugerechnet, wobei Fr. 300'000.00 als Freibetrag angerechnet werden.

\*\* Wird ein höherer Betrag als der Maximalbetrag beansprucht, muss ein Zusatzgesuch gestellt werden.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren die auf den Unterhalt der Eltern angewiesen sind, werden die Einkommens und Vermögensverhältnisse der Eltern deklariert. Es zählen die tatsächlichen Verhältnisse auch bei Scheidung und Wiederverheiratung.

Aufgrund **der Stiftungsverordnung** Punkt 3 können Institutionen, welche zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner von Bannwil Aufgaben ausführen, wie folgt unterstützt werden:

Institution	Beitragshöhe (Gemäss Budget jeweiliges Jahr)
<b>Schule</b> - Schulexkursionen und Lager - Beitrag an Schulbibliothek - Abschlussfeier (Diverses) - Schulprojekte	bis 8'000.00 bis 3'500.00 bis 2'000.00 bis 8'000.00
<b>Kultur und Sport</b> - Bundesfeier - Vereinsbeiträge - Jungbürgerfeier - Blumenschmuck - Dorfzeitung - Altersturnen - Jugendsport - Vita Parcours	bis 3'000.00 bis 8'000.00 bis 2'000.00 bis 2'000.00 bis 15'000.00 bis 3'000.00 bis 4'000.00 bis 4'000.00
<b>Fürsorge</b> - Spesen Altersbetreuung - Beitrag Spitexverband - Beitrag an Altersverein - Säuglingsvorsorge, Mütterberatung - Diverse Spenden	bis 2'000.00 bis 500.00 bis 500.00 bis 3'500.00 bis 1'500.00
<b>Andere Institutionen</b>	<b>Gemäss Anfrage</b>  Der Gemeinderat entscheidet alleine und abschliessend.

Bannwil, 26.10.2016

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle vorangehenden Verordnungen, Weisungen und Beschlüsse aufgehoben.

Vom Gemeinderat am 14. November 2016 beschlossen:

### **GEMEINDERAT BANNWIL**

sig.

sig.

Rolf Reber  
Präsident

Antonia Waber  
Sekretärin

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass die vorliegende Verordnung 30 Tage öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 47 vom 24. November 2016 publiziert. Beschwerden sind keine eingegangen.

Bannwil, 12. Januar 2017

### **EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL**

sig.

Antonia Waber  
Gemeindeverwalterin